



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. März 2003

Nummer 9

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	6. 2. 2003	Zahnärztekammer Westfalen-Lippe Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung der Zahnarzthelferinnen und Zahnarzthelfer zur Zahnmedizinischen Kieferorthopädieassistentin oder zum Zahnmedizinischen Kieferorthopädieassistenten vom 12. Mai 2001	216
2123	6. 2. 2003	Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinischer Fachangestellter“/„Zahnmedizinische Fachangestellte“ der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 29. August 2001/30. November 2001.	217
2123	6. 2. 2003	Zahnärztekammer Nordrhein Prüfungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „zahnmedizinischer Fachangestellter“ und „Zahnmedizinische Fachangestellte“ vom 30. November 2001	224
22308	21. 11. 2002	Zweite Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Hochschule für Musik Detmold vom 21. November 2002	230
22308	21. 11. 2002	Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Dirigieren an der Hochschule für Musik Detmold vom 21. November 2002	231
22308	21. 11. 2002	Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Gesang an der Hochschule für Musik Detmold vom 21. November 2002	231
22308	21. 11. 2002	Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung an der Hochschule für Musik Detmold vom 21. November 2002	232
22308	21. 1. 2003	Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Künstlerische Instrumentalausbildung und für den Aufbaustudiengang Gesang – Konzertexamen – an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf vom 21. Januar 2003.	232
22308	21. 1. 2003	Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Kammermusik an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf vom 21. Januar 2003.	235
22308	21. 1. 2003	Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Klavierkammermusik und -begleitung an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf vom 21. Januar 2003	238
641	7. 2. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Verzinsung von Wohnungsbaudarlehen; Darlehen aus öffentlichen und nicht-öffentlichen Mitteln, Wohnungsfürsorgemitteln und kommunalen Darlehen	242

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
5. 2. 2003	Bek. – Ungültigkeit von Ausweisen für Mitglieder des Konsularkorps	242
20. 2. 2003	Bek. – Generalkonsulat der Republik Kolumbien, Frankfurt am Main	242
	Innenministerium	
10. 2. 2003	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 2002	242
	Landtag Nordrhein-Westfalen	
21. 1. 2003	Änderung der Satzung der Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen	242
	Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen	
31. 1. 2003	Bekanntmachung – 9. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung	243

2123

I.

**Besondere Rechtsvorschriften
für die Fortbildungsprüfung
der Zahnarzthelferinnen und Zahnarzthelfer
zur Zahnmedizinischen
Kieferorthopädieassistentin
oder
zum Zahnmedizinischen
Kieferorthopädieassistenten
vom 12. Mai 2001**

Inhalt

- § 1 Ziel der Abschlussprüfung und Bezeichnung des Abschlusses
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Inhalt der Prüfung
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Schriftliche Prüfung
- § 6 Mündliche Prüfung
- § 7 Praktische Prüfung
- § 8 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen
- § 9 Bestehen der Prüfung
- § 10 Geschlechtsspezifische Bezeichnung
- § 11 In-Kraft-Treten

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 12. Mai 2001 aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 23. Februar 2000 gem. § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 und § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638, 1641), die folgenden „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung der Zahnarzthelferinnen und Zahnarzthelfer zur Zahnmedizinischen Kieferorthopädieassistentin oder zum Zahnmedizinischen Kieferorthopädieassistenten“ als Anlage zur Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen beschlossen:

§ 1

Ziel der Abschlussprüfung
und Bezeichnung des Abschlusses

1

Zum Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Aufstiegsfortbildung der Zahnarzthelferinnen und Zahnarzthelfer zur „Zahnmedizinischen Kieferorthopädieassistentin“ oder zum „Zahnmedizinischen Kieferorthopädieassistenten“ erworben worden sind, führt die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe als „Zuständige Stelle“ gem. § 91 BBiG Prüfungen nach den §§ 3 bis 7 dieser Rechtsvorschriften durch.

2

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen, um u. a. qualifizierte Handlungsverantwortung

- bei der Behandlung mit festsetzenden Behandlungsmitteln sowie
- der kieferorthopädischen Diagnostik und Prävention zu übernehmen.

3

Die erfolgreich absolvierte Prüfung führt zum Abschluss „Zahnmedizinische Kieferorthopädieassistentin“ oder „Zahnmedizinischer Kieferorthopädieassistent“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

1

zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg vor einer (Landes-)Zahnärztekammer abgelegte Abschlussprüfung als Zahnarzthelferin oder Zahnarzthelfer,
2. eine in der Regel mindestens einjährige praktische Tätigkeit in einer kieferorthopädischen Praxis oder einer Zahnarztpraxis mit kieferorthopädischen Behandlungen durch Tätigkeitsbescheinigung, Arbeitszeugnis etc.,
3. die Teilnahme an einem Kurs „Maßnahmen im Notfall“ (Herz-Lungen-Wiederbelebung mit mindestens 16 Unterrichtsstunden), der zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als zwei Jahre sein darf, und
4. die erfolgreiche Teilnahme an den Bausteinen I und II der Fortbildung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnarzthelferinnen und Zahnarzthelfer zur Zahnmedizinischen Kieferorthopädieassistentin oder zum Zahnmedizinischen Kieferorthopädieassistenten

nachweist.

2

Für die Entscheidung zur Prüfungszulassung gilt § 10 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen entsprechend.

§ 3

Inhalt der Prüfung

Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die in der „Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnarzthelferinnen und Zahnarzthelfer zur Zahnmedizinischen Kieferorthopädieassistentin oder zum Zahnmedizinischen Kieferorthopädieassistenten“ festgelegten Lerngebiete.

§ 4

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

- A Hilfeleistung bei der Behandlung mit festsetzenden Behandlungsmitteln,
- B Hilfeleistung bei der Kiefermodellherstellung und -Auswertung,
- C Hilfeleistung bei der Erstellung und Auswertung von Gesichtsfotografien,
- D Hilfeleistung bei der Fernröntgen-Analyse,
- E Abrechnung kieferorthopädischer Leistungen.

§ 5

Schriftliche Prüfung

1

In jedem der gemäß § 4 genannten Prüfungsfächer ist eine schriftliche Prüfung durchzuführen.

2

Die Bearbeitungsdauer beträgt für die Prüfungsfächer gemäß Absatz 1 insgesamt 10 Stunden als maximaler Höchstwert.

3

Einzelne Prüfungsfächer können zeitlich vorgezogen und bewertet werden.

§ 6

Mündliche Prüfung

1

Die Prüfung der Prüfungsfächer A bis E ist durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.

2

Der Prüfungsausschuss kann einer zusätzlichen mündlichen Prüfung zustimmen, wenn die begründete Aussicht besteht, dass hierdurch das Gesamtergebnis verbessert werden kann.

3

Die mündliche Prüfung wird in Form eines freien Prüfungsgespräches im Anschluss an die praktische Prüfung gem. § 7 durchgeführt. Sie soll in der Regel 30 Minuten je Prüfling nicht übersteigen.

§ 7

Praktische Prüfung

In den Fächern A bis D gem. § 4 ist obligatorisch eine praktische Prüfung durchzuführen mit einer max. Höchstzeit von 90 Minuten/Prüfling.

§ 8

Anrechnung
anderer Prüfungsleistungen

Auf § 30 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen wird verwiesen.

§ 9

Bestehen der Prüfung

1

Die Prüfungsfächer gem. § 4 in Verbindung mit §§ 5 bis 7 werden jeweils einzeln mit einer Endnote bewertet.

2

Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Mittel der jeweiligen Endnoten, wobei die schriftlichen und praktischen Prüfungsleistungen das doppelte Gewicht gegenüber der mündlichen Prüfung aufweisen.

3

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

4

Über das Bestehen der Prüfung ist ein Prüfungszeugnis gem. § 23 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen auszustellen, aus dem sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Bewertungen und das Gesamtergebnis ergeben müssen.

5

Im Falle der Freistellung von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern gem. § 8 sind Ort, Datum sowie die zuständige (Landes-)Zahnärztekammer der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 10

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung“ werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung der Zahnarzhelferinnen und Zahnarzhelfer zur Zahnmedizinischen Kieferorthopädieassistentin oder zum Zahnmedizinischen Kieferorthopädieassistenten“ treten am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land NRW in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 12. August 2002

Ministerium
für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen

III B 3 – 0142.2 –

Im Auftrag

Godry

Die vorstehende Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Münster, den 21. August 2002

Dr. W. Dieckhoff

Präsident der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2003 S. 216.

2123

**Prüfungsordnung
für die Durchführung der Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
„Zahnmedizinischer Fachangestellter“/
„Zahnmedizinische Fachangestellte“
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
vom 29. August 2001/30. November 2001**

Inhalt

I. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

II. Abschnitt

Vorbereitung
der Abschlussprüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 10 Anmeldung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung
- § 12 Regelung für Behinderte
- § 13 Prüfungsgebühr

III. Abschnitt

Durchführung
der Abschlussprüfung

- § 14 Prüfungsgegenstand
- § 15 Gliederung und Inhalt der Prüfung
- § 16 Prüfungsaufgaben
- § 17 Nicht-Öffentlichkeit
- § 18 Leitung und Aufsicht
- § 19 Ausweispflicht und Belehrung
- § 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

IV. Abschnitt

Bewertung,
Feststellung und Beurkundung
des Prüfungsergebnisses

- § 22 Bewertung
- § 23 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 24 Prüfungszeugnis
- § 25 Nicht bestandene Prüfung

V. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

- § 26 Wiederholungsprüfung

VI. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 27 Rechtsmittel
- § 28 Prüfungsunterlagen
- § 29 Geschlechtsspezifische Bezeichnung
- § 30 Übergangsregelung
- § 31 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 30. 11. 2001 aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 29. August 2001 gem. § 41 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638, 1641), diese Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinischer Fachangestellter“/„Zahnmedizinische Fachangestellte“ beschlossen:

I. Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

Für die Abnahme der Abschlussprüfungen errichtet die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe als zuständige Stelle Prüfungsausschüsse in der jeweils erforderlichen Anzahl.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

1 Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

2 Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein. Von dieser Zusammensetzung darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Anzahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

3 Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe für vier Jahre berufen.

4 Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

5 Lehrer einer berufsbildenden Schule werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

6 Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

7 Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden.

8

Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 3 Befangenheit

1 Im Zulassungs- und Abschlussprüfungsverfahren dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

2 Mitwirken sollen ebenfalls nicht der Ausbildende oder der Ausbilder, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen der erfordern.

3 Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

4 Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle; während der Abschlussprüfung der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes nach dessen Anhörung.

5 Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe die Durchführung der Abschlussprüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

1 Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die nicht derselben Mitgliedergruppe angehören sollen. Sind der Vorsitzende und der Stellvertreter bei einer Prüfung gemeinsam verhindert, so wählt der Prüfungsausschuss aus seiner Mitte nur für die anstehende Prüfung einen Vorsitzenden.

2 Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Geschäftsführung

1 Die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

2

Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 23 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie Gäste gem. § 17 haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe.

II. Abschnitt**Vorbereitung der Abschlussprüfung**

§ 7

Prüfungstermine

1

Die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Termine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.

2

Die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen in ihrem amtlichen Mitteilungsorgan rechtzeitig vorher bekannt.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen
zur Abschlussprüfung

1

Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,

- a) wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat und wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
- b) wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen hat,
- c) wer das Berichtsheft und das Röntgentestattheft als Bestandteil des Berichtsheftes ordnungsgemäß geführt hat und
- d) wessen Berufsausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den der Auszubildende nicht zu vertreten hat.

2

Behinderte sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen
in besonderen Fällen

1

Auszubildende, die während der Dauer ihrer Ausbildung wesentlich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbracht haben, können nach Anhörung des Auszubildenden und der Berufskollegs die Zulassung bereits zu einer dem regulären Termin vorausgehenden Prüfung beantragen. Dabei soll die Ausbildungszeit nicht kürzer als 30 Monate sein. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Ausbildungszeit um höchstens zwei weitere Monate verkürzt werden.

2

Die vorzeitige Zulassung zur Prüfung kann nur ausgesprochen werden, wenn folgende Unterlagen in Ergänzung zu § 10 dem Antrag beigelegt sind:

- a) Bescheinigung des Auszubildenden über gute Leistungen der Auszubildenden in der Praxis und

- b) Nachweis des Berufskollegs über mindestens gute Leistungen in „Zahnmedizinische Assistenz“ und „Leistungsabrechnung“ sowie mindestens gute bis befriedigende Leistungen in „Praxismanagement“ und „Rechts- und Wirtschaftsbeziehungen“.

Die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe kann hierzu nähere Bestimmungen erlassen.

3

Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, dass der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

4

Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung „Zahnmedizinischer Fachangestellter/Zahnmedizinische Fachangestellte“ entspricht.

§ 10

Anmeldung zur Prüfung

1

Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch den Auszubildenden mit Zustimmung der Auszubildenden zu erfolgen.

2

In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen des § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, sofern das Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

3

Der Anmeldung zur Abschlussprüfung sind beizufügen:

- a) in den Fällen der §§ 8, 9 Abs. 1

- die Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung
- das ordnungsgemäß geführte und vom Auszubildenden bzw. Ausbilder unterschriebene Berichtsheft (Ausbildungsnachweis) sowie das Röntgentestattheft als Bestandteil des Berichtsheftes
- das zuletzt erteilte Zeugnis der zuständigen Berufskollegs in bestätigter Ablichtung
- Angaben zur Person
- ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung in bestätigter Ablichtung

- b) in den Fällen des § 9 Abs. 3 und 4

- Tätigkeitsnachweis oder glaubhafte Darlegung über den entsprechenden Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen i. S. des § 9 Abs. 3 oder Ausbildungs-/Tätigkeitsnachweise i. S. des § 9 Abs. 4
- letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule
- Angaben zur Person (Tabellarischer Lebenslauf) jeweils in bestätigter Ablichtung

- c) bei Wiederholungsprüfungen, die erteilten Bescheide in bestätigter Ablichtung.

§ 11

Entscheidung
über die Zulassung

1

Über die Zulassung entscheidet die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe. Hält sie Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

2

Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

3

Nicht zugelassene Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich unterrichtet.

4

Die Zulassung kann, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist, vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstage widerrufen werden. Wird die Täuschungshandlung erst später bekannt, so kann der Prüfling nach Anhörung in entsprechender Anwendung des § 20 von der Prüfung ausgeschlossen oder im Falle des erfolgreichen Bestehens der Abschlussprüfung diese vom Prüfungsausschuss als nicht bestanden erklärt werden.

§ 12

Regelung für Behinderte

Behinderten sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit dem Behinderten zu erörtern.

§ 13

Prüfungsgebühr

1

Für die Teilnahme an der Prüfung wird eine Gebühr nach der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

2

Diese Gebühr ist in den Fällen der §§ 8, 9 Abs. 1 vom Auszubildenden und in den Fällen des § 9 Abs. 3 und 4 vom Prüfungsbewerber bei der Anmeldung zur Prüfung zu entrichten.

III. Abschnitt

Durchführung der Abschlussprüfung

§ 14

Prüfungsgegenstand

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsbewerber die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse sowie die Befähigung zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff, vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

§ 15

Gliederung und Inhalt der Prüfung

1

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten / zur Zahnmedizinischen Fachangestellten aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

2

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

3

Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus den Bereichen Behandlungsassistent, Praxisorganisation und -verwaltung, Abrechnungswesen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Anforderungen in den Bereichen sind:

1. Bereich Behandlungsassistent

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er bei der Diagnostik und Therapie Arbeitsabläufe planen und die Durchführung der Behandlungsassistent beschreiben kann. Dabei soll er gesetzliche und vertragliche Regelungen der zahnmedizinischen Versorgung, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz sowie Maßnahmen der Praxishygiene berücksichtigen. Der Prüfling soll nachweisen, dass er fachliche und wirtschaftliche Zusammenhänge verstehen, Sachverhalte analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten entwickeln und darstellen kann.

Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- Kommunikation, Information und Patientenbetreuung,
- Grundlagen der Prophylaxe,
- Arzneimittel, Werkstoffe, Materialien, Instrumente, Dokumentation,
- Diagnose- und Therapiegeräte,
- Röntgen und Strahlenschutz,
- Hilfeleistungen bei Zwischenfällen und Unfällen;

2. Bereich Praxisorganisation und -verwaltung

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er Praxisabläufe gestalten, den Arbeitsablauf systematisch planen und im Zusammenhang mit anderen Arbeitsbereichen darstellen kann. Dabei soll er Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten berücksichtigen.

Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- Gesetzliche und vertragliche Regelungen der zahnmedizinischen Versorgung,
- Arbeiten im Team,
- Kommunikation, Information und Datenschutz,
- Patientenbetreuung,
- Verwaltungsarbeiten,
- Zahlungsverkehr,
- Materialbeschaffung und -verwaltung,
- Dokumentation,
- Abrechnung von Leistungen;

3. Bereich Abrechnungswesen

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Dabei soll er zeigen, dass er Leistungen unter Berücksichtigung von abrechnungsbezogenen Vorschriften für privat und gesetzlich versicherte Patienten abrechnen kann und dabei fachliche Zusammenhänge zwischen Verwaltungsarbeiten, Praxisorganisation und Behandlungsassistent versteht.

Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- Gebührenordnungen und Vertragsbestimmungen,
- Heil- und Kostenpläne,
- Vorschriften der Sozialgesetzgebung,
- Anwenden von Informations- und Kommunikationssystemen,
- Datenschutz und Datensicherheit,
- Patientenbetreuung,
- Behandlungsdokumentation;

4. Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben aus der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten und dabei zeigen,

dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge darstellen kann.

4

Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Bereich Behandlungsassistenten | 150 Minuten, |
| 2. im Bereich Praxisorganisation und -verwaltung | 60 Minuten, |
| 3. im Bereich Abrechnungswesen | 90 Minuten, |
| 4. im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

Die zeitlichen Höchstwerte können insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

5

Eine Überprüfung der Kenntnisse zum Röntgen und Strahlenschutz ist im schriftlichen und praktischen Teil regelmäßiger Bestandteil der Prüfung.

6

Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er Patienten vor, während und nach der Behandlung betreuen, Patienten über Behandlungsabläufe und über Möglichkeiten der Prophylaxe informieren und zur Kooperation motivieren kann. Er soll nachweisen, dass er Behandlungsabläufe organisieren, Verwaltungsarbeiten durchführen sowie bei der Behandlung assistieren kann. Dabei soll der Prüfling Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Belange des Umweltschutzes und Hygienevorschriften berücksichtigen.

Der Prüfling soll in höchstens 60 Minuten eine komplexe Prüfungsaufgabe bearbeiten und in einem Prüfungsgespräch erläutern. Dabei soll er praxisbezogene Arbeitsabläufe simulieren, demonstrieren, dokumentieren und präsentieren. Innerhalb der Prüfungsaufgabe sollen höchstens 30 Minuten auf das Gespräch entfallen. Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit einzuräumen.

Für die praktische Aufgabe kommen insbesondere in Betracht:

1. Patientengespräche personenorientiert und situationsgerecht führen,
2. Prophylaxemaßnahmen demonstrieren oder
3. Materialien, Werkstoffe und Arzneimittel vorbereiten und verarbeiten; den Einsatz von Geräten und Instrumenten demonstrieren.

7

Sind im schriftlichen Teil der Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Bereichen mit mangelhaft und in den übrigen Bereichen mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Bereiche die schriftliche durch eine mündliche Prüfung von höchstens 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Bereich ist vom Prüfling zu bestimmen.

§ 16

Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsaufgaben sowie Musterlösungen werden von einem Ausschuss erstellt, den die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe bestellt. Ihm gehören Vertreter der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Lehrer an.

§ 17

Nicht-Öffentlichkeit

1

Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

2

Beauftragte der zuständigen obersten Landesbehörde, der zuständigen Stelle, Mitglieder und stellvertretende

Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüfungsteilnehmer dem widerspricht.

3

Die in Absatz 2 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten.

4

Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 18

Leitung und Aufsicht

1

Die Prüfung wird unter der Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.

2

Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling die Arbeiten selbständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

3

Über den Ablauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen.

§ 19

Ausweisungspflicht und Belehrung

1

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen und zu versichern, dass sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen.

2

Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 20

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

1

Prüflinge, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen oder bei wiederholter Aufforderung den ergangenen Anweisungen zuwiderhandeln, können durch die aufsichtsführende Person von der weiteren Teilnahme an der Prüfung vorläufig ausgeschlossen werden

2

Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 21

Rücktritt, Nichtteilnahme

1

Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

2

Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, der im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist.

3

Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

4

Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der ggf. anzuerkennenden Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 22

Bewertung

1

Die Prüfungsleistungen gem. der Gliederung nach § 15 sowie die Gesamtleistung sind – unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen aufgrund der Ausbildungsordnung oder soweit diese darüber keine Bestimmung enthält, aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses – wie folgt zu bewerten:

- Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung 100–92 Punkte = Note sehr gut (1,0–1,4);
- Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung unter 92–81 Punkte = Note gut (1,5–2,4);
- Eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung unter 81–67 Punkte = Note befriedigend (2,5–3,4);
- Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht, unter 67–50 Punkte = Note ausreichend (3,5–4,4);
- Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind, unter 50–30 Punkte = Note mangelhaft (4,5–5,4);
- Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen, unter 30–0 Punkte = Note ungenügend (5,5–6,0).

2

Der nach § 16 errichtete Ausschuss zur Erstellung der Prüfungsaufgaben erstellt Richtlinien und Hinweise für die Bewertung der einzelnen Prüfungsaufgaben.

3

Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nach Noten vorzunehmen. Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Benotung vorzunehmen.

4

Die Prüfungsleistungen sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.

5

Die Bewertung der Prüfungsbereiche gem. § 15 erfolgt nach einem differenzierten Punkt- und Notensystem in Anwendung des Abs. 1.

6

Soweit bei der Bewertung Mittel zu errechnen und diese in ganzen Noten festzustellen sind, ist bei Werten bis 0,49 abzurunden.

§ 23

Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

1

Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen und das Ergebnis des schriftlichen und praktischen Prüfungsteils mit dem Gesamtergebnis fest.

2

Die Ergebnisse der Prüfung in den schriftlichen Bereichen „Behandlungsassistenz“, Praxisorganisation und -verwaltung“, „Abrechnungswesen“ und „Wirtschafts- und Sozialkunde“ werden dem Prüfungsteilnehmer mit der Einladung zur Teilnahme am praktischen Teil der Prüfung bekanntgegeben.

3

Bei der Ermittlung des Ergebnisses des schriftlichen Teils der Prüfung hat der Bereich Behandlungsassistenz gegenüber jedem der übrigen Bereiche das doppelte Gewicht.

4

Bei der Ermittlung des Ergebnisses im Rahmen der mündlichen Ergänzungsprüfung gem. § 15 Abs. 7 sind das bisherige Ergebnis des schriftlichen Bereiches und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

5

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens drei Bereichen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Bereich mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

6

Unbeschadet des § 26 Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss bestimmen, in welchem Bereich bzw. in welchen Bereichen eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.

7

Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung und der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

8

Der Prüfungsausschuss muss dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mitteilen, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber ist dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen.

gen. Dabei ist als Termin des Bestehens oder Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

§ 24 Prüfungszeugnis

1

Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe ein Zeugnis.

2

Das Prüfungszeugnis enthält:

- Die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 34 BBiG“,
- die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
- den Ausbildungsberuf „Zahnmedizinischer Fachangestellter“/„Zahnmedizinische Fachangestellte“,
- die Ergebnisse der Prüfung in den schriftlichen Bereichen
„Behandlungsassistent“,
„Abrechnungswesen“,
„Praxisorganisation und -verwaltung“,
„Wirtschafts- und Sozialkunde“ sowie das Ergebnis der
„Praktischen Prüfung“
und das hieraus ermittelte Gesamtergebnis,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe mit Siegel.

3

Soweit von dem Prüfungsteilnehmer der Nachweis der geforderten Kenntnisse im Strahlenschutz nach Feststellung des Prüfungsausschusses erfolgreich geführt worden ist, wird ihm durch die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe gem. der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung – RöV) in der jeweils gültigen Form der Kenntnissnachweis ausgestellt.

§ 25 Nicht bestandene Prüfung

1

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe einen schriftlichen Bescheid. In diesem Bescheid ist anzugeben, in welchen Bereichen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind.

2

Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gem. § 26 ist hinzuweisen, insbesondere darauf, welche Prüfungsbereiche bei einer Wiederholung der Prüfung nicht zu wiederholen sind.

V. Abschnitt Wiederholungsprüfung

§ 26 Wiederholungsprüfung

1

Eine Abschlussprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

2

In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

3

Für die Wiederholungsprüfung finden die §§ 8–11 entsprechende Anwendung.

VI. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 27 Rechtsmittel

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber resp. -teilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der entsprechenden Verwaltungsgerichtsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

§ 28 Prüfungsunterlagen

1

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu geben.

2

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 29 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Prüfungsordnung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 30 Übergangsregelung

Zahnarzhelferinnen und Zahnarzhelfer, die sich bei In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung in der Ausbildung befinden, beenden die Ausbildung nach den Bestimmungen der früheren Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung der Zahnarzhelfer und Zahnarzhelferinnen, es sei denn, es erfolgt eine Vereinbarung über die Anwendung dieser Vorschriften.

§ 31 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinischer Fachangestellter/Zahnmedizinische Fachangestellte“ tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung der Zahnarzhelfer und Zahnarzhelferinnen vom 30. Mai 1990 (SMBL. NRW. 2123) außer Kraft.

Genehmigt:

Düsseldorf, den 16. Januar 2003

Ministerium
für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen
III B 3 – 0142.2 –

Im Auftrag
Godry

Die vorstehende Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Münster, den 20. Januar 2003

Dr. W. Dieckhoff
Präsident der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2003 S. 217.

2123

**Prüfungsordnung
der Zahnärztekammer Nordrhein
für die Durchführung der Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
„Zahnmedizinischer Fachangestellter“
und „Zahnmedizinische Fachangestellte“
vom 30. November 2001**

Inhalt

**I. Abschnitt
Prüfungsausschüsse**

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

**II. Abschnitt
Vorbereitung der Abschlussprüfung**

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 10 Anmeldung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung
- § 12 Regelung für Behinderte
- § 13 Prüfungsgebühr

**III. Abschnitt
Durchführung der Abschlussprüfung**

- § 14 Prüfungsgegenstand
- § 15 Inhalt und Gliederung der Prüfung
- § 16 Prüfungsaufgaben
- § 17 Nicht-Öffentlichkeit
- § 18 Leitung und Aufsicht
- § 19 Ausweispflicht und Belehrung
- § 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

IV. Abschnitt

**Bewertung, Feststellung und Beurkundung
des Prüfungsergebnisses**

- § 22 Bewertung
- § 23 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 24 Prüfungszeugnis
- § 25 Nicht bestandene Prüfung

V. Abschnitt**Wiederholungsprüfung**

- § 26 Wiederholungsprüfung

VI. Abschnitt**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 27 Rechtsbehelfe
- § 28 Prüfungsunterlagen
- § 29 Geschlechtsspezifische Bezeichnung
- § 30 Übergangsregelung
- § 31 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Der Berufsbildungsausschuss hat in seiner Sitzung am 30. November 2001 aufgrund des § 41 sowie des § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1476, 1479), diese Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinischer Fachangestellter“/„Zahnmedizinische Fachangestellte“ beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Januar 2003 genehmigt worden ist.

**I. Abschnitt
Prüfungsausschüsse**

§ 1**Errichtung**

1

Für die Abnahme der Abschlussprüfung errichtet die Zahnärztekammer Nordrhein als zuständige Stelle Prüfungsausschüsse in der jeweils erforderlichen Anzahl.

2

Die Zahnärztekammer Nordrhein kann gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (überregionale Prüfungsausschüsse).

§ 2**Zusammensetzung
und Berufung**

1

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (BBiG § 37 Abs. 1).

2

Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer eines Berufskollegs angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter (BBiG § 37 Abs. 2).

3

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Zahnärztekammer Nordrhein längstens für fünf Jahre berufen.

4

Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich der Zahnärztekammer Nordrhein bestehen-

den Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

5

Lehrer eines Berufskollegs werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle (Leiter des entsprechenden Berufskollegs) berufen.

6

Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Zahnärztekammer Nordrhein gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Zahnärztekammer Nordrhein nach pflichtgemäßem Ermessen.

7

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere fehlende Sachkompetenz und/oder fehlende persönliche Eignung i.S. des § 20 Abs. 2 BBiG.

8

Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Zahnärztekammer Nordrhein mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 3

Befangenheit

1

Im Zulassungs- und Prüfungsverfahren dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit der Prüfungsbewerberin verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihr in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

2

Mitwirken sollen ebenfalls nicht der Auszubildende, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

3

Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen oder Prüfungsteilnehmerinnen, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Zahnärztekammer Nordrhein und während der Prüfung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

4

Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Zahnärztekammer Nordrhein, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

5

Wenn infolge der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Zahnärztekammer Nordrhein die Durchführung der Abschlussprüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

1

Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und deren Stellvertreter. Der Vorsitzende

und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (BBiG § 38 Abs. 1).

2

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (BBiG § 38 Abs. 2).

§ 5

Geschäftsführung

1

Die Zahnärztekammer Nordrhein regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

2

Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 23 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie Gäste gemäß § 17 Abs. 2 sind verpflichtet, über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Zahnärztekammer Nordrhein.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

1

Die Zahnärztekammer Nordrhein bestimmt in der Regel zwei Prüfungstermine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.

2

Die Zahnärztekammer Nordrhein gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen in ihrem amtlichen Mitteilungsorgan (Rheinisches Zahnärzteblatt) rechtzeitig bekannt und informiert gleichzeitig die beteiligten Berufskollegs.

3

Wird die Abschlussprüfung mit einheitlichen und überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind für die schriftliche Prüfung einheitliche Prüfungstage für alle Prüflinge anzusetzen.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

1

Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer während des Berufsausbildungsverhältnisses nicht mehr als 30 Schultage (> 180 Unterrichtsstunden) oder nicht mehr als 45 Arbeitstage in der Praxis entschuldigt oder unentschuldigt – Unterbrechungen durch Urlaub oder Schwangerschaft bleiben hiervon unberührt – gefehlt hat,
3. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen hat,

4. wer das Berichtsheft (Ausbildungsnachweis) geführt hat und
5. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den der Auszubildende nicht zu vertreten hat.

2

Bei mindestens ausreichenden Leistungen in allen prüfungsrelevanten Unterrichtsfächern (lt. Angabe letztes Berufsschulzeugnis) kann auf Antrag des Prüfungsbewerbers eine Zulassung auch bei Fehlen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Nr. 2 in Härtefällen erfolgen.

3

Körperlich, geistig oder seelisch Behinderte sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

1

Die Auszubildende kann nach Anhören des Ausbildenden und des Berufskollegs vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

2

Eine Verkürzung der Ausbildungszeit nach § 40 Abs. 1 BBiG ist möglich, wenn der Auszubildenden von der berufsbildenden Schule und dem Ausbildenden „über dem Durchschnitt“ liegende Leistungen bescheinigt werden. Die in der berufsbildenden Schule erbrachten Leistungen liegen über dem Durchschnitt, wenn die Durchschnittsnote der im Berufskolleg unterrichteten Fächer

Zahnmedizinische Assistenz

Leistungsabrechnung

Rechts- und Wirtschaftsbeziehung

Praxismanagement

zumindest den Notendurchschnitt 2,2 aufweist; dabei darf kein Fach „unter dem Durchschnitt“ (Mindestnote 3) bewertet sein.

3

Die Ausbildungszeit von 24 Monaten soll nicht unterschritten werden.

4

Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens vier Jahre in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, dass die Bewerberin Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

5

Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einem Berufskolleg oder einer sonstigen Einrichtung (z. B. Rehabilitationszentrum) ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht.

§ 10

Anmeldung zur Prüfung

1

Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich gemäß den von der Zahnärztekammer Nordrhein bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch den Ausbildenden mit Zustimmung der Auszubildenden zu erfolgen.

2

In besonderen Fällen kann die Prüfungsbewerberin selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt

insbesondere in Fällen gem. § 9 Abs. 4 und 5 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

3

Zuständig für die Anmeldung ist die Zahnärztekammer Nordrhein, in deren Bezirk

- in den Fällen des § 8 und 9 Abs. 1 die Ausbildungsstätte liegt,
- in den Fällen des § 9 Abs. 4 und 5 die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der gewöhnliche Aufenthalt der Prüfungsbewerberin liegt,
- in den Fällen des § 1 Abs. 2 der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet worden ist.

4

Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 sind folgende Unterlagen der Auszubildenden beizufügen:

- eine Ablichtung der Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung
- schriftliche Bestätigung des Ausbildenden über die ordnungsgemäße Führung des Berichtsheftes (Ausbildungsnachweises)
- schriftliche Bestätigung des Ausbildenden über nicht mehr als 45 Fehltage (Arbeitstage) in der Praxis
- alle Zeugnisse des zuständigen Berufskollegs in beglaubigter Ablichtung
- eine Ablichtung des gültigen Berufsausbildungsvertrages

5

Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 9 Abs. 4 und 5 sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule
- Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinn des § 9 Abs. 4 oder Ausbildungsnachweis im Sinn § 9 Abs. 5.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

1

Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Zahnärztekammer Nordrhein. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit.

2

Unterbleibt die Zulassung aufgrund der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2, so ist die Prüfungsbewerberin zum nächstmöglichen Termin zuzulassen.

3

Die Entscheidung über die Zulassung/Nichtzulassung ist der Prüfungsbewerberin mitzuteilen. Bei Zulassung sind Prüfungstag und Prüfungsort einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

4

Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstage, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wird, widerrufen werden.

§ 12

Regelung für Behinderte

Behinderten ist auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit den Behinderten zu erörtern.

§ 13 Prüfungsgebühr

1

Für die Teilnahme an der Prüfung wird eine Gebühr nach der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

2

Diese Gebühr ist in den Fällen der §§ 8, 9 Abs. 1 vom Auszubildenden und in den Fällen des § 9 Abs. 3 und 4 sowie § 26 Abs. 4 unter bestimmten Voraussetzungen von der Prüfungsbewerberin zu entrichten.

III. Abschnitt Durchführung der Prüfung

§ 14 Prüfungsgegenstand

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsbewerberin die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse sowie die Befähigung zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Grundlagen der Ausbildungsverordnung sind zu beachten.

§ 15 Inhalt und Gliederung der Prüfung

1

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur „Zahnmedizinischen Fachangestellten/Zahnmedizinischen Fachangestellten“ aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

2

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

3

Der schriftliche Prüfungsteil besteht aus den Bereichen Behandlungsassistent, Praxisorganisation und -verwaltung, Abrechnungswesen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Anforderungen in den Bereichen sind:

1. Bereich Behandlungsassistent

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er bei der Diagnostik und Therapie Arbeitsabläufe planen und die Durchführung der Behandlungsassistent beschreiben kann. Dabei soll er gesetzliche und vertragliche Regelungen der zahnmedizinischen Versorgung, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz sowie Maßnahmen der Praxishygiene berücksichtigen. Der Prüfling soll nachweisen, dass er fachliche und wirtschaftliche Zusammenhänge verstehen, Sachverhalte analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten entwickeln und darstellen kann. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Arbeitsorganisation, qualitätssichernde Maßnahmen,
- b) Kommunikation, Information und Patientenbetreuung,
- c) Grundlagen der Prophylaxe,
- d) Arzneimittel, Werkstoffe, Materialien, Instrumente,
- e) Dokumentation,

- f) Diagnose- und Therapiegeräte,
- g) Röntgen und Strahlenschutz
- h) Hilfeleistungen bei Zwischenfällen;

2. Bereich Praxisorganisation und -verwaltung

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er Praxisabläufe gestalten, den Arbeitsablauf systematisch planen und im Zusammenhang mit anderen Arbeitsbereichen darstellen kann. Dabei soll er Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten berücksichtigen. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Gesetzliche und vertragliche Regelungen der zahnmedizinischen Versorgung,
- b) Arbeiten im Team,
- c) Kommunikation, Information und Datenschutz,
- d) Patientenbetreuung,
- e) Verwaltungsarbeiten,
- f) Zahlungsverkehr,
- g) Materialbeschaffung und -verwaltung,
- h) Dokumentation,
- i) Abrechnung von Leistungen;

3. Bereich Abrechnungswesen

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Dabei soll er zeigen, dass er Leistungen unter Berücksichtigung von abrechnungsbezogenen Vorschriften für privat und gesetzlich versicherte Patienten abrechnen kann und dabei fachliche Zusammenhänge zwischen Verwaltungsarbeiten, Arbeitsorganisation und Behandlungsassistent versteht. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Gebührenordnung und Vertragsbestimmungen,
- b) Heil- und Kostenpläne,
- c) Vorschriften der Sozialgesetzgebung,
- d) Anwendung von Informations- und Kommunikationssystemen,
- e) Datenschutz und Datensicherheit,
- f) Patientenbetreuung,
- g) Behandlungsdokumentation;

4. Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben aus der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten und dabei zeigen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge darstellen kann.

4

Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Bereich Behandlungsassistent 150 Minuten
2. im Bereich Praxisorganisation und -verwaltung 60 Minuten
3. im Bereich Abrechnungswesen 90 Minuten
4. im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.

Die zeitlichen Höchstwerte können insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form, d. h. unter Anwendung der computergestützten Informationstechnologie, durchgeführt wird.

5

Eine Überprüfung der Kenntnisse zum Röntgen und Strahlenschutz ist im schriftlichen und praktischen Teil regelmäßiger Bestandteil der Prüfung.

6

Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er Patienten vor, während und nach der Behandlung betreuen, Patienten über Behandlungsabläufe und über Möglichkeiten der Prophylaxe informieren und zur Kooperation motivieren kann. Er soll nachweisen, dass er Behandlungsabläufe organisieren, Verwaltungsarbeiten durchführen sowie bei der Behandlung assistieren kann. Dabei soll der Prüfling Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Belange des Umweltschutzes und Hygienevorschriften berücksichtigen.

Der Prüfling soll in höchstens 60 Minuten eine komplexe Prüfungsaufgabe bearbeiten und in einem Prüfungsgespräch erläutern. Dabei soll er praxisbezogene Arbeitsabläufe simulieren, demonstrieren, dokumentieren und präsentieren. Innerhalb der Prüfungsaufgabe sollen höchstens 30 Minuten auf das Gespräch entfallen. Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit einzuräumen. Für die praktische Aufgabe kommen insbesondere in Betracht:

1. Patientengespräche personenorientiert und situationsgerecht führen,
2. Prophylaxemaßnahmen demonstrieren oder
3. Materialien, Werkstoffe und Arzneimittel vorbereiten und verarbeiten; den Einsatz von Geräten und Instrumenten demonstrieren.

7

Sind im schriftlichen Teil der Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Bereichen mit mangelhaft in den übrigen Bereichen mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Bereiche die schriftliche durch eine mündliche Prüfung von höchstens 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Bereich ist vom Prüfling zu bestimmen.

§ 16

Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsaufgaben werden von einem Ausschuss erstellt, den die Zahnärztekammer Nordrhein bestellt. Ihm gehören Vertreter der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Lehrer an.

§ 17

Nicht-Öffentlichkeit

1

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Beauftragte der obersten Landesbehörde, der Zahnärztekammer Nordrhein, der zuständigen Bezirksstelle sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein.

2

Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Zahnärztekammer Nordrhein andere Personen als Gäste zulassen.

3

Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein. Die in Absatz 1 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten.

§ 18

Leitung und Aufsicht

1

Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

2

Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Zahnärztekammer Nordrhein im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und dem Berufskolleg die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling die Arbeiten selbständig und mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

3

Über den Verlauf der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. § 23 Abs. 6 findet Beachtung.

§ 19

Ausweispflicht und Belehrung

1

Die Prüflingsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen und zu versichern, dass sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen.

2

Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 20

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

1

Prüflinge, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen. Prüflinge, die das Ergebnis einer Prüfungsarbeit durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Kontaktaufnahme mit Dritten zu eigenem oder fremdem Vorteil beeinflussen, können vom Aufsichtsführenden von der Fortsetzung des Prüfungsbereichs bzw. Prüfungsteilbereiches vorläufig ausgeschlossen werden.

2

Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss. In diesen Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsbereich bzw. Prüfungsteilbereich mit der Note „6“ bewerten. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann auch die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 21

Rücktritt, Nichtteilnahme

1

Der Prüfling kann bis spätestens 1 Woche vor Beginn durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

2

Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück oder bleibt ihr unentschuldig fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Dasselbe gilt auch für eine Nichtteilnahme an einem Prüfungsbereich bzw. an Prüfungsteilbereichen.

3

Tritt der Prüfling mit Genehmigung des Prüfungsausschusses aus wichtigem Grunde von der Prüfung zurück, so werden auf Antrag des Prüflings bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsbereiche bzw. Prüfungsteil-

bereiche anerkannt. Im übrigen gilt die Prüfung als nicht unternommen.

4

Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 3 entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 22

Bewertung

1

Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung nach § 15 sowie die Gesamtleistung sind – unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen aufgrund der Ausbildungsverordnung oder soweit diese darüber keine Bestimmung enthält, aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses – wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung:

100–92 Punkte = Note sehr gut (1);

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung:

unter 92–81 Punkte = Note gut (2);

eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung:

unter 81–67 Punkte = Note befriedigend (3);

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht:

unter 67–50 Punkte = Note ausreichend (4);

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind:

unter 50–30 Punkte = Note mangelhaft (5);

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind:

unter 30–0 Punkte = Note ungenügend (6).

2

Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen. Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

3

Die Prüfungsleistungen sind von Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.

4

Die Bewertung der Prüfungsbereiche gem. § 15 erfolgt nach dem differenzierten Punkt- und Notensystem des Absatz 1 gemäß den durch den Prüfungsausschuss erstellten Richtlinien und Hinweise für die Bewertung. Soweit bei der Bewertung Mittel zu errechnen und diese in ganzen Noten festzustellen sind, ist bei Werten bis 0,49 abzurunden.

§ 23

Feststellung des Prüfungsergebnisses

1

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses stellen gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

2

Die Ergebnisse der Prüfung in den schriftlichen Bereichen „Behandlungsassistent“, Praxisorganisation und -verwaltung“, „Abrechnungswesen“ und „Wirtschafts- und Sozialkunde“ werden dem Prüfungsteilnehmer mit

der Einladung zur Teilnahme am praktischen Teil der Prüfung bekannt gegeben.

3

Bei der Ermittlung des Ergebnisses des schriftlichen Teils der Prüfung hat der Bereich Behandlungsassistent gegenüber jedem der übrigen Bereiche das doppelte Gewicht.

4

Bei der Ermittlung des Ergebnisses im Rahmen der mündlichen Ergänzungsprüfung gem. § 15 Abs. 7 sind das bisherige Ergebnis des schriftlichen Bereichs und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

5

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens drei Bereichen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Bereich mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

6

Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

7

Der Prüfungsausschuss muss dem Prüfling am letzten Prüfungstag mitteilen, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber ist dem Prüfungsteilnehmer eine vom Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens oder Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

§ 24

Prüfungszeugnis

1

Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling von der Zahnärztekammer Nordrhein ein Zeugnis.

2

Das Prüfungszeugnis enthält:

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 34 BBiG“
- die Personalien des Prüflings
- die Bezeichnung des Ausbildungsberufes „Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnmedizinischer Fachangestellter“
- die Ergebnisse der Prüfung in den schriftlichen Bereichen
 - „Behandlungsassistent“
 - „Abrechnungswesen“
 - „Praxisorganisation und -verwaltung“
 - „Wirtschafts- und Sozialkunde“ sowie das Ergebnis der „Praktischen Prüfung“
 und das hieraus ermittelte Gesamtergebnis
- das Datum des Bestehens der Prüfung
- die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der Zahnärztekammer Nordrhein (mit Siegel).

3

Soweit von dem Prüfling der Nachweis der geforderten Kenntnisse im Strahlenschutz nach Feststellung des Prüfungsergebnisses erfolgreich geführt worden ist, wird ihm durch die Zahnärztekammer Nordrhein gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über den Schutz vor Schäden

durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung – RöV) in der jeweils gültigen Form der Kenntnissnachweis ausgehändigt.

§ 25

Nicht bestandene Prüfung

1

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der Zahnärztekammer Nordrhein einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsbereichen bzw. Prüfungsteilbereichen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind.

2

Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen insbesondere darauf, welche Prüfungsbereiche bei einer Wiederholung der Prüfung nicht zu wiederholen sind.

V. Abschnitt Wiederholungsprüfung

§ 26

Wiederholungsprüfung

1

Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.

2

Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsbereich oder Prüfungsteilbereich mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieses Fach auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

3

Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden

4

Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8–11) gelten sinngemäß. Der Anmeldung ist außerdem der gemäß § 25 Abs. 1 erteilte Bescheid in Kopie beizufügen.

VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27

Rechtsbehelfe

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Zahnärztekammer Nordrhein sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin bzw. -teilnehmerin mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 28

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften sind zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 29

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Prüfungsordnung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen

Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 30

Übergangsregelung

Zahnärzthelferinnen und Zahnärzthelfer, die sich bei In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung in der Ausbildung befinden, beenden die Ausbildung nach den Bestimmungen der früheren Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung der Zahnärzthelfer/innen, es sei denn, es erfolgt eine Vereinbarung über die Anwendung dieser Verordnung.

§ 31

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinischer Fachangestellter/Zahnmedizinische Fachangestellte“ tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung der Zahnärzthelfer/innen vom 24. 3. 1990 (SMBL. NW. 2123) außer Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 17. Januar 2003

Ministerium
für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen

III B 3 – 0142.2 –

Im Auftrag

Godry

Die vorstehende Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Düsseldorf, den 24. Januar 2003

Dr. Peter Engel

Präsident
der Zahnärztekammer Nordrhein

– MBL. NRW. 2003 S. 224.

22308

Zweite Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Hochschule für Musik Detmold vom 21. November 2002

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 41 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetze vom 19. Oktober 1999 (GV. NRW. S. 577) und vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), hat die Hochschule für Musik Detmold die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Artikel I

Die Allgemeine Diplomprüfungsordnung der Hochschule für Musik Detmold vom 7. Juli 1997 (GABl. NW. 2 S. 639), geändert durch Satzung vom 25. April 2001 (ABl. NRW. 2 S. 60), wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn entweder die Note im Öffentlichen Prüfungsteil oder im

Rigorosum, ggf. der künstlerischen oder pädagogischen Prüfung oder ggf. der schriftlichen Diplomarbeit „nicht ausreichend“ (5,0) lautet.“

b) Nach Satz 2 wird eingefügt:

„Das Nichtbestehen des Öffentlichen Prüfungsteils führt zum Abbruch der weiteren Prüfung. Die Künstlerische Prüfung muss insgesamt wiederholt werden.“

c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 5 und 6.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2002 in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle Studierenden, die im Sommersemester 2002 in das Hauptstudium eingetreten sind. Sie wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL NRW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Detmold vom 11. Februar 2002 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2002 – 424-7.04.02.04.08.

Detmold, den 21. November 2002

Der Rektor
der Hochschule für Musik Detmold

Prof. Martin Christian Vogel

– MBL NRW. 2003 S. 230.

22308

Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Dirigieren an der Hochschule für Musik Detmold vom 21. November 2002

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 41 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetze vom 19. Oktober 1999 (GV. NRW. S. 577) und vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), hat die Hochschule für Musik Detmold die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Dirigieren an der Hochschule für Musik Detmold vom 7. Juli 1997 (GABl. NW. 2 S. 642), geändert durch Satzung vom 25. April 2001 (ABl. NRW. 2 S. 60), wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die öffentliche Veranstaltung kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch an einem Ort außerhalb der Hochschule stattfinden.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2002 in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle Studierenden, die im Sommersemester 2002 in das Hauptstudium eingetreten sind. Sie wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL NRW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Detmold vom 25. April 2001 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2002 – 424-7.04.02.04.08.

Detmold, den 21. November 2002

Der Rektor
der Hochschule für Musik Detmold

Prof. Martin Christian Vogel

– MBL NRW. 2003 S. 231.

22308

Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Gesang an der Hochschule für Musik Detmold vom 21. November 2002

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2 und 4, 36 sowie 41 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetze vom 19. Oktober 1999 (GV. NRW. S. 577) und vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), hat die Hochschule für Musik Detmold die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Gesang an der Hochschule für Musik Detmold vom 7. Juli 1997 (GABl. NW. 2 S. 644), geändert durch Satzung vom 25. April 2001 (ABl. NRW. 2 S. 61), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „mit den Studienrichtungen Lied und Oratoriengesang sowie Operngesang (einschließlich Operette)“ gestrichen.

2. In § 2 werden die Worte „mit der Angabe der gewählten Studienrichtung“ gestrichen.

3. In § 4 Satz 1 werden die Worte „und der gewählten Studienrichtung“ gestrichen.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in der Tabelle folgende Zeile angefügt:

„Stimmphysiologie, mündlich, 15 Min., bis neuntes“

b) In Absatz 2 wird als fünfter Spiegelstrich angefügt:

„– Stimmphysiologie: Kenntnis der Beschaffenheit und Funktion gesunder Stimmorgane, der Atmung und Stimmgebung;“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 letzter Satz werden die Worte „von etwa 60 Minuten Dauer“ ersetzt durch die Worte „von bis zu 60 Minuten Dauer“.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die öffentliche Veranstaltung kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch an einem Ort außerhalb der Hochschule stattfinden.“

c) Die Absätze 4 und 5 werden durch folgenden neuen Absatz 4 ersetzt:

„(4) Einzelanforderungen:

– Die öffentliche Veranstaltung enthält ein nach einem ästhetisch-künstlerischen Konzept gestaltetes und sängerisch anspruchsvolles Programm. Als öffentliche Veranstaltung gilt sowohl eine Musiktheaterproduktion der Opernschule als auch ein Soloabend von bis zu 45 Minuten Dauer. Die Partie innerhalb der Musiktheaterproduktion muß eine ausgewiesene Fachpartie sein, die hohe sängerische und darstellerische Anforderungen stellt.

– Das Rigorosum besteht aus

a) einem Programm von bis zu 45 Minuten Dauer, das insbesondere Bereiche abdeckt, die in der öffentlichen Veranstaltung nur teilweise berücksichtigt wurden,

b) einem vom Kandidaten selbstständig einzu-studierenden und in der Regel auswendig vorzutragenden Pflichtstück von bis zu zehn Minuten Dauer, wobei die interpretatorische Leistung höher als die technische zu bewerten ist. Es wird dem Kandidaten 14 Tage vor dem Rigorosumstermin vom Leiter des Prüfungsausschusses auf Vorschlag eines Hauptfachlehrers mitgeteilt.“

6. § 9 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Anteile werden folgendermaßen gewichtet: Öffentliche Veranstaltung = 40%, Rigorosum = 60%.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2002 in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig ab Sommersemester 2002 für den Studiengang Gesang eingeschrieben worden sind. Sie wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL NRW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Detmold vom 11. Februar 2002 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2002 – 424-7.04.02.04.08.

Detmold, den 21. November 2002

Der Rektor
der Hochschule für Musik Detmold

Prof. Martin Christian Vogel

– MBL NRW. 2003 S. 231.

22308

**Zweite Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang
Künstlerische Instrumentalausbildung
an der Hochschule für Musik Detmold
vom 21. November 2002**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 41 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetze vom 19. Oktober 1999 (GV. NRW. S. 577) und vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), hat die Hochschule für Musik Detmold die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung an der Hochschule für Musik Detmold vom 7. Juli 1997 (GABl. NW. 2 S. 647), geändert durch Satzung vom 25. April 2001 (ABl. NRW. 2 S. 61), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Die öffentliche Veranstaltung kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch an einem Ort außerhalb der Hochschule stattfinden.“
2. In § 9 Satz 4 und 5 erhalten die Schlüsselzahlen folgende Fassung:
„Orchesterinstrumente: Öffentliche Veranstaltung = 35%, Rigorosum = 65%.
Tasten- und sonstige Instrumente: Öffentliche Veranstaltung = 45%, Rigorosum = 55%.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2002 in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle Studierenden, die im Sommersemester 2002 in das Hauptstudium eingetreten sind. Sie wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL NRW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Detmold vom 11. Februar 2002 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2002 – 424-7.04.02.04.08.

Detmold, den 21. November 2002

Der Rektor
der Hochschule für Musik Detmold

Prof. Martin Christian Vogel

– MBL NRW. 2003 S. 232.

22308

**Prüfungsordnung
für den Aufbaustudiengang
Künstlerische Instrumentalausbildung
und für den Aufbaustudiengang Gesang
– Konzertexamen –
an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf
vom 21. Januar 2003**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 41 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetze vom 19. Oktober 1999 (GV. NRW. S. 577) und vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), hat die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht**I.****Allgemeines**

- § 1 Ziel und Zweck des Studiums
- § 2 Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Dauer und Umfang des Studiums

II.**Verfahren**

- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungskommission
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen
- § 7 Zulassung zur Abschlussprüfung (Konzertexamen)
- § 8 Fristen
- § 9 Art, Inhalt und Dauer der Abschlussprüfung
- § 10 Bewertung des Konzertexamens, Prüfungsniederschrift, Prüfungswiederholung
- § 11 Versäumnis und Rücktritt
- § 12 Zertifikat
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten

III.**Durchführungs-
und Schlussbestimmungen**

- § 14 Ordnungsverstöße
- § 15 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I.**Allgemeines****§ 1****Ziel und Zweck des Studiums**

(1) Die Aufbaustudiengänge zum Konzertexamen dienen der Heranbildung instrumental bzw. sängerisch hochbegabter Studierender zu konzertreifen Solisten. Durch diese soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele gemäß § 38 KunstHG festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat ein breites individuelles Gestaltungsvermögen und die Fähigkeit zur künstlerischen Aussage sowie Bühnenpräsenz erworben hat, um in den entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern des Musiklebens als Solistin oder Solist bestehen zu können.

(2) Die oder der Studierende erhält über die erfolgreiche Abschlussprüfung (Konzertexamen) ein Zertifikat (Urkunde).

§ 2**Zugangsvoraussetzungen
und Studienbeginn**

(1) Für die Zulassung zum Aufbaustudiengang mit dem Abschluss Konzertexamen nach abgeschlossenem Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung oder

Gesang ist eine Feststellungsprüfung vor einer gesonderten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Die Zulassung zum Feststellungsverfahren der künstlerischen Eignung zum Aufbaustudiengang mit dem Abschluss Konzertexamen setzt den Nachweis eines mit einer Diplomprüfung und einer Bewertung von „sehr gut“ (mindestens 1,5) im künstlerischen Hauptfach abgeschlossenen Studiums im Bereich der Künstlerischen Instrumentalausbildung oder Gesang bzw. eines gleichwertigen Abschlusses voraus, der zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf.

(3) Im Feststellungsverfahren der künstlerischen Eignung zum Aufbaustudiengang mit dem Abschluss Konzertexamen wird festgestellt, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber über die erforderlichen musikalischen und künstlerischen Fähigkeiten verfügt, um im Aufbaustudium mit Erfolg zu einem weiterführenden Abschluss geführt werden zu können. Näheres wird in einer besonderen Ordnung geregelt.

§ 3

Dauer und Umfang des Studiums

Die Regelstudienzeit beträgt in beiden Studiengängen in der Regel vier Semester mit einem jeweiligen Studienumfang von etwa 14 Semesterwochenstunden.

II.

Verfahren

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einer oder einem von der Rektorin oder vom Rektor bestellten Prorektorin oder Prorektor als Vorsitzender oder Vorsitzendem, der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs I, einer hauptamtlichen Professorin oder einem hauptamtlichen Professor sowie einem nicht stimmberechtigten studentischen Mitglied. Die Prorektorin oder der Prorektor wird durch die andere Prorektorin oder den anderen Prorektor vertreten. Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs I wird durch die Prodekanin oder den Prodekan des Fachbereichs I vertreten. Die Professorin oder der Professor und ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter werden von der Gruppe der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers vom Fachbereichsrat bestellt. Das studentische Mitglied und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden von der Gruppe der studentischen Senatsmitglieder bestimmt und vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der gewählten Professoren beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er bestellt die Prüferinnen oder Prüfer, setzt die Prüfungskommissionen ein und beschließt über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet den zuständigen Gremien über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- wie der Studienordnung.

(4) Prüfungsberechtigte Mitglieder von Rektorat und Prüfungsausschuss, die den jeweiligen Prüfungskommissionen nicht angehören, haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten seiner oder seinem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Professoren anwesend sind.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wie auch der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegen-

heit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Sitzungen und Beratungen sind nichtöffentlich.

§ 5

Prüfungskommission

(1) Für die Durchführung der Abschlussprüfung (= Konzertexamen) wird eine gesonderte Prüfungskommission vom Prüfungsausschuss eingesetzt. Sie besteht aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Rektorats, die oder der gleichzeitig den Vorsitz führt, der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs I oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie drei weiteren, an der Hochschule lehrenden Dozentinnen oder Dozenten, wobei mindestens eine oder einer in dem vom Prüfling studierten künstlerischen Hauptfach bzw. in dessen unmittelbar benachbartem instrumentalen Umfeld unterrichten soll.

(2) Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer im Aufbaustudiengang Konzertexamen mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine sonstige vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studiengang, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausübt. Als Prüferin oder Prüfer können auch Mitglieder anderer Hochschulen mitwirken.

(3) Die eigene Hauptfachlehrerin oder der Hauptfachlehrer können der Prüfungskommission angehören.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

(1) Studienzeiten und Studienleistungen, die im jeweiligen Aufbaustudiengang zum Konzertexamen an einer anderen Kunsthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten und Studienleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen als Kunsthochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten und Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuss die zuständigen Fachvertreter hören.

§ 7

Zulassung zur Abschlussprüfung (Konzertexamen)

(1) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- a) Nachweise für die ordnungsgemäße Teilnahme an den für den jeweiligen Aufbaustudiengang zum Konzertexamen vorgesehenen Lehrveranstaltungen spätestens bei Anmeldung zum Konzertexamen erbringt, und zwar:

außer dem absolvierten Einzelunterricht von regelmäßig sechs Semesterwochenstunden (eineinhalb Semesterwochenstunden je Semester) müssen Instrumentalistinnen oder Instrumentalisten jeweils einen Nachweis über die Teilnahme an einer Hochschulorchesterveranstaltung und einem Kammermusik-Ensemble (z.B. im Bereich Neuer Musik) und müssen Sängerinnen oder Sänger jeweils einen Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen der Opernschule bzw. im entsprechenden Lied- und Oratorienbereich vorlegen,

- b) den Zulassungsantrag fristgerecht eingereicht hat,
 c) ein größeres instrumentalsolistisches Konzert bzw. Bühnenwerk (Oper oder Oratorium) mit Begleitung durch Klavier oder durch ein größeres Kammer-Ensemble oder durch ein Orchester (das je nach Möglichkeiten der Hochschule realisiert wird) beilegt,
 d) ein abendfüllendes Soloprogramm mit Werken verschiedener Stilepochen (Rezital) von insgesamt etwa 90 Minuten (für Bläser und Sänger 60 bis 90 Minuten) Vortragsdauer mit einer detaillierten Auflistung der einstudierten Werke sowie Angaben über eventuelle Klavierbegleitung u.Ä. beifügt,
 e) mindestens die letzten beiden Semester im jeweiligen Aufbaustudiengang an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf studiert hat,
 f) nicht die Abschlussprüfung im entsprechenden Aufbaustudiengang zum Konzertexamen oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes schon bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(3) Über den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung muss gemäß § 4 Abs. 5 die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des vierten Studiensemesters entscheiden. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Fristen

(1) Die Abschlussprüfung soll in der Regel innerhalb der Unterrichtszeit des vierten Studiensemesters durchgeführt werden.

(2) Die Meldung zur Abschlussprüfung mit der Angabe der beiden Programme gemäß § 7 Abs. 1 Buchstaben c und d erfolgt bei der Rückmeldung zum vierten Studiensemester durch Einreichung des schriftlichen Antrags auf Zulassung beim Prüfungsamt.

(3) Meldet sich die Kandidatin oder der Kandidat ohne Angabe von Gründen nicht zu dem in Absatz 2 genannten Termin zur Abschlussprüfung an, fordert sie oder ihn das Prüfungsamt schriftlich mit einer Fristsetzung von zwei Wochen auf, dies nachzuholen oder Hinderungsgründe zu benennen. Lässt die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist ungenutzt verstreichen, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“; die erforderliche Feststellung trifft der Prüfungsausschuss. Der Bescheid hierüber ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Abschlussprüfung kann vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Abschlussprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und die oder der Studierende mindestens die letzten beiden Semester in diesem Studiengang an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf studiert hat.

§ 9 Art, Inhalt und Dauer der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung (Konzertexamen) besteht aus einer öffentlichen, im angesetzten Prüfungssemester stattfindenden Konzertveranstaltung in zwei Teilen:

- a) der Darbietung eines Instrumentalkonzerts mit Klavier- oder Kammer-Ensemble- oder Orchesterbegleitung (das je nach Möglichkeiten der Hochschule realisiert wird) bzw. einer gesangssolistischen Darbietung in einer Opern- oder Oratorienaufführung sowie
 b) einem Rezital.

(2) Die Vortragsdauer für Instrumentalistinnen oder Instrumentalisten im Rezital soll dabei in der Regel mindestens 60 bis 70 Minuten, die von Bläserinnen und Bläsern bzw. Sängerinnen und Sängern in der Regel mindestens 40 bis 50 Minuten betragen. Die Vortragsdauer für die gesangssolistische Darbietung in einer Opern- oder Oratorienaufführung soll einem solistischen Auftritt in einer wesentlichen und künstlerisch anspruchsvollen Hauptrolle entsprechen.

(3) Die zuständige Prüfungskommission legt in der Regel nach der erfolgreich absolvierten Konzertdarbietung aus der eingereichten Liste der einstudierten Werke das Programm des in etwa 14-tägigem Abstand stattfindenden Rezitals fest.

§ 10

Bewertung des Konzertexamens, Prüfungsniederschrift, Prüfungswiederholung

(1) Die Prüfungskommission entscheidet mehrheitlich über jeden Teil der künstlerischen Darbietung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“. Bei einer künstlerisch herausragenden Darbietung kann das Prädikat „bestanden, mit Auszeichnung“ vergeben werden.

(2) Der zweite Teil der Prüfung kann erst nach bestandem ersten Teil erfolgen. Ist ein Teil der Prüfung nicht bestanden, gilt das Konzertexamen insgesamt als „nicht bestanden“. Wird ein Teil des Konzertexamens mit „bestanden“, der andere mit „bestanden, mit Auszeichnung“ bewertet, so legt die Prüfungskommission das abschließende Gesamtergebnis fest.

(3) Eine Wiederholung des Konzertexamens ist nicht möglich. Eine nichtbestandene Prüfung führt zur Exmatrikulation.

(4) Über Prüfungsverlauf und Prüfungsergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und den Prüfungsakten der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers beigefügt wird. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Kandidatin oder des Kandidaten mindestens Angaben enthalten über:

- Tag und Ort des Konzertexamens,
- die Mitglieder der Prüfungskommission,
- Art, Dauer und Inhalt des Konzertexamens,
- die Bewertung des Konzertexamens in seinen Teilen nach Absatz 1 bzw. 2,
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.

§ 11

Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Abschlussprüfung (Konzertexamen) gilt als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Abschlussprüfung (Konzertexamen) ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Das Gleiche gilt, wenn eine künstlerische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit ohne Angabe von triftigen Gründen erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss die Kandidatin oder der Kandidat dem Prüfungsamt unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt. Erkennt die oder der Vorsitzende des Prüfungs-

ausschusses die Gründe an, wird die Kandidatin oder der Kandidat davon unterrichtet und es wird spätestens im Rahmen des darauffolgenden Prüfungsverfahrens ein neuer Termin anberaumt.

§ 12 Zertifikat

Hat die Kandidatin oder der Kandidat das Konzertexamen bestanden, erhält sie oder er ein Zertifikat. Das Zertifikat wird von der Rektorin oder vom Rektor, von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs I und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Es trägt das Datum, zu dem der letzte Examensteil erbracht wurde.

§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Konzertexamens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Zertifikats zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

III. Durchführungs- und Schlussbestimmungen

§ 14 Ordnungsverstöße

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Abschlussprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird dieser Tatbestand erst nach Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Feststellungsprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zum Feststellungsverfahren vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (insbesondere gemäß § 48 VwVfG NRW).

(2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung durch den Prüfungsausschuss Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Der unrichtige Zulassungsbescheid ist aufzuheben. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Bescheinigung ausgeschlossen.

§ 15 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung ersetzt sowohl alle bisherigen Zulassungsregelungen zur Feststellung der künstlerischen Eignung als auch alle Regelungen zur Erlangung des Konzertexamens.

(2) Sie tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft. Sie wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL NRW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf vom 11. Juni 2001 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wis-

senschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2002.

Düsseldorf, den 21. Januar 2003

Der Rektor
der Robert-Schumann-Hochschule
Düsseldorf

Prof. Claus Reichardt

– MBL NRW. 2003 S. 232.

22308

Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Kammermusik an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf vom 21. Januar 2003

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 41 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetze vom 19. Oktober 1999 (GV. NRW. S. 577) und vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), hat die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I.

Allgemeines

- § 1 Ziel und Zweck des Studiums
- § 2 Gliederung, Umfang und Dauer des Zusatzstudiengangs
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Definition der Prüfungselemente
- § 5 Prüfungsausschuss und Prüfungskommission; Prüfer und Prüfungsberechtigung
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

II.

Abschlussprüfung in Kammermusik

- § 8 Zulassung zur Abschlussprüfung in Kammermusik
- § 9 Abschlussprüfung in Kammermusik
- § 10 Bewertung der Abschlussprüfung in Kammermusik/Bekanntgabe
- § 11 Prüfungsniederschrift
- § 12 Zertifikat
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten

III.

Schlussbestimmungen

- § 14 Ungültigkeit der Abschlussprüfung in Kammermusik
- § 15 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I.

Allgemeines

§ 1

Ziel und Zweck des Studiums

(1) Der Zusatzstudiengang Kammermusik soll Instrumentalistinnen und Instrumentalisten bzw. Vokalistinnen und Vokalistinnen nach qualifiziertem Abschluss eines grundständigen Studiums in den Studiengängen Künstlerische Instrumentalausbildung (ohne Studienrichtung Klavier und sonstige Tasteninstrumente) oder Gesang bzw. Musikpädagogik (Diplom bzw. gleichwertiger Ab-

schluss) die Möglichkeit des vertiefenden Studiums der Kammermusikliteratur in all ihrer besetzungsmäßigen und stilistischen Vielfalt bieten und sie auf eine künstlerische Berufsausübung in diesem Bereich vorbereiten.

(2) Das Studium ist möglich entweder in einem festen Ensemble (auch als Duo) oder in einem Ensemble mit wechselnder Besetzung.

§ 2

Gliederung, Umfang und Dauer des Zusatzstudiengangs

(1) Der Zusatzstudiengang setzt sich aus einem Studium des künstlerischen Hauptfachs sowie begleitender Fächer zusammen.

(2) Das künstlerische Hauptfach entstammt entweder einem Fach aus dem Diplomstudiengang Künstlerische Instrumentalbildung oder Gesang bzw. Musikpädagogik. Es umfasst künstlerischen Einzelunterricht im jeweiligen Hauptfach sowie künstlerischen Gruppenunterricht in Kammermusik/Ensemblemusizieren.

(3) Bestandteil des Studiums neben dem künstlerischen Hauptfach sind folgende Fächer:

- Orchesterspiel (zwei Semester), wenn das künstlerische Hauptfach dem Bereich des Diplomstudiengangs Künstlerische Instrumentalbildung bzw. Musikpädagogik entstammt (davon kann ein Semester durch Mitwirkung im Ensemblespiel Neue Musik bzw. Alte Musik ersetzt werden), oder
- Teilnahme in Oratorienkursen und Mitwirkung in der Opernschule (zwei Semester), wenn das künstlerische Hauptfach dem Bereich des Diplomstudiengangs Gesang bzw. Musikpädagogik entstammt,
- Formenlehre/Werkanalyse,
- Musikwissenschaft/Musikästhetik.

(4) Der Studienumfang des notwendigen Gesamtlehraufgebots beträgt in der Regel 22 Semesterwochenstunden (davon acht Semesterwochenstunden Kammermusik/Ensemblemusizieren sowie je zwei Semesterwochenstunden Formenlehre/Werkanalyse bzw. Musikwissenschaft/Musikästhetik), der des künstlerischen Einzelunterrichts etwa vier Semesterwochenstunden.

(5) Die Studiendauer bis einschließlich zur Abschlussprüfung in Kammermusik beträgt in der Regel vier Semester.

(6) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

3

Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Zusatzstudiengang Kammermusik setzt einerseits den qualifizierten Abschluss (Diplom bzw. gleichwertiger Abschluss) eines grundständigen Studiums in den Studiengängen Künstlerische Instrumentalbildung (ohne Studienrichtung Klavier und sonstige Tasteninstrumente) oder Gesang bzw. Musikpädagogik voraus. Sie ist darüber hinaus abhängig vom erfolgreichen Bestehen einer gesondert abzulegenden Eignungsprüfung. Das Nähere hierzu regelt die Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Zusatzstudiengang Kammermusik.

§ 4

Definition der Prüfungselemente

(1) Prüfungselemente sind Fachprüfungen und Leistungsnachweise. Fächer, die Bestandteile der Abschlussprüfung in Kammermusik sind, werden mit einer Fachprüfung abgeschlossen.

(2) In der künstlerischen Fachprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die für die Berufspraxis erforderlichen künstlerischen Fähigkeiten und musikalischen Kompetenzen erworben hat. Die Fachprüfung besteht in einer künstlerischen Darbietung, die sowohl die erworbenen solistischen Fähigkeiten als auch die musikalische Kompetenz im Ensemblespiel erkennen lässt. Sie dient der Feststellung des ensemblefähigen handwerklich-künstlerischen Könnens, der Inter-

pretationsfähigkeit und des Stilempfindens. Durch die künstlerische Fachprüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein hinreichendes Grundlagenwissen für die Berufspraxis verfügt.

(3) Die künstlerische Fachprüfung wird als Gruppenprüfung abgelegt. Sie wird in der Regel von drei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die für die Bewertung maßgeblichen Tatsachen der künstlerischen Fachprüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten erst nach Bestehen der gesamten künstlerischen Fachprüfung bekannt zu geben.

(5) Ein Leistungsnachweis ist eine Bescheinigung über eine als Zulassungsvoraussetzung für den Abschluss geforderte, auf jeweils einer individuell erkennbaren Leistung beruhende Studienleistung. Als Leistungsnachweise kommen insbesondere schriftliche Ausarbeitungen (Klausurarbeit oder Hausarbeit) oder mündliche Leistungen (Referat oder Fachgespräch) in Betracht. Art, Inhalt, Zeitpunkt und Dauer des Leistungsnachweises werden im Einzelfall von der oder dem für die Veranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt und zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(6) In den schriftlichen Leistungsnachweisen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres oder seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Der Leistungsnachweis wird entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ gewertet.

(7) Ein Testat ist die unbewertete Teilnahmebescheinigung für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen. Es wird ausgestellt, wenn die oder der Studierende am Unterricht ordnungsgemäß teilgenommen hat.

§ 5

Prüfungsausschuss und Prüfungskommission; Prüfer und Prüfungsberechtigung

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs I zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einer oder einem von der Rektorin oder dem Rektor bestellten Prorektorin oder Prorektor als Vorsitzender oder Vorsitzendem, der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs I, einer hauptamtlichen Professorin oder einem hauptamtlichen Professor sowie einem nicht stimmberechtigten studentischen Mitglied. Die Prorektorin oder der Prorektor wird durch die andere Prorektorin oder den anderen Prorektor vertreten. Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs I wird durch die Prodekanin oder den Prodekan desselben Fachbereichs vertreten. Die Professorin oder der Professor und ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers für künstlerische Instrumentalbildung vom Fachbereichsrat bestellt. Das studentische Mitglied und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden von der Gruppe der studentischen Senatsmitglieder bestimmt und vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der gewählten Professorinnen oder Professoren beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er bestellt die Prüferinnen oder Prüfer, setzt die Prüfungskommissionen ein und beschließt über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet den zuständigen Gremien über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- wie der Studienordnungen.

(4) Prüfungsberechtigte Mitglieder von Rektorat und Prüfungsausschuss, die den jeweiligen Prüfungskommis-

sionen angehören, haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten seiner oder seinem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren anwesend sind.

(6) Die Prüfungskommission für die Abschlussprüfung in Kammermusik besteht aus mindestens zwei Prüfungsberechtigten sowie der oder dem stimmberechtigten protokollführenden Vorsitzenden. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in Kammermusik mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine sonstige vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studiengang, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige, selbstständige Lehrtätigkeit ausübt. Als Prüferin oder Prüfer können auch Mitglieder anderer Hochschulen mitwirken.

(7) Die oder der jeweilige Hauptfachlehrerin oder Hauptfachlehrer kann der betreffenden Prüfungskommission angehören.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wie der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Sitzungen und Beratungen sind nichtöffentlich.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen Musikhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Bei Studienzeiten und Studienleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sind die von der Kultusministerkonferenz sowie der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend, soweit solche vorliegen. In Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz gehört werden.

(3) Über die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Einstufungen erfolgen auf Vorschlag der Prüfungskommission für die Feststellung der künstlerischen Eignung.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint bzw. wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Das Gleiche gilt, wenn eine künstlerische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit ohne Angabe von triftigen Gründen erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten mitgeteilt und ein neuer Termin anberaumt. Die bereits absolvierten Teilprüfungen sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen oder Leistungsnachweise durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Kandidatin oder der Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüferin oder Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Antrag hierzu ist innerhalb einer Woche schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten möglichst unverzüglich und unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II.

Abschlussprüfung in Kammermusik

§ 8

Zulassung zur Abschlussprüfung in Kammermusik

(1) Die künstlerische Abschlussprüfung soll in der Regel innerhalb der Vorlesungszeit des vierten Studienseesters durchgeführt werden.

(2) Die Meldung zur Abschlussprüfung setzt voraus:

- a) ein mindestens zweisemestriges Studium des Zusatzstudiengangs Kammermusik an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf,
- b) die Vorlage des Studienbuchs, von entsprechenden Leistungsnachweisen (jeweils eines in den begleitenden Fächern Formenlehre/Werkanalyse bzw. Musikwissenschaft/Musikästhetik) und Testaten (zwei Testate über die Teilnahme an der Orchesterarbeit bzw. ein Testat über die Teilnahme an der Orchesterarbeit sowie ein Testat über die Teilnahme am Ensemblespiel Neue Musik bzw. Alte Musik, wenn das künstlerische Hauptfach dem Bereich des Diplomstudiengangs Künstlerische Instrumentalausbildung bzw. Musikpädagogik entstammt; zwei Testate über die Mitwirkung im Ensemblegesang bzw. in der Opernklasse, wenn das künstlerische Hauptfach dem Bereich des Diplomstudiengangs Gesang bzw. Musikpädagogik entstammt) bis spätestens vier Wochen vor der angesetzten Abschlussprüfung in Kammermusik.

(3) Kandidatinnen oder Kandidaten müssen drei Teilnahmetestate über das Mitwirken in Kammermusik-Ensembles (Duo, Trio, Quartett bzw. Duett, Terzett, Quartett usw.) vorlegen. Besetzungstechnisch bedingte Änderungen sind möglich. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Die Studierenden des Zusatzstudiengangs Kammermusik beantragen die Zulassung zur Abschlussprüfung in der Regel als Mitglieder eines Kammermusikensembles spätestens mit der Rückmeldung zum vierten Semester beim Prüfungsamt, unter Angabe des beabsichtigten Programms für die künstlerische Abschlussprüfung in Kammermusik/Ensemblemusik (mindestens vier verschiedene Werke oder Werkzyklen).

(5) Die Abschlussprüfung kann vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Abschlussprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und die oder der Studierende mindestens die letzten beiden Semester in diesem

Studiengang an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf studiert hat.

§ 9

Abschlussprüfung in Kammermusik

(1) Die Abschlussprüfung in Kammermusik besteht aus einem öffentlichen Konzert von etwa 70 bis 80 Minuten Dauer.

(2) Das Konzert soll mindestens zwei Werke oder Werkzyklen aus verschiedenen Epochen, darunter ein zeitgenössisches Werk, enthalten. Über Wahl und Abfolge der Werke entscheidet die Prüfungskommission in Rücksprache mit dem zu prüfenden Kammermusikensemble (vgl. § 8 Abs. 4).

§ 10

Bewertung der Abschlussprüfung in Kammermusik/Bekanntgabe

(1) Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Bewertung erfolgt durch die Prüferinnen und Prüfer der Prüfungskommission gemeinsam und im Anschluss an das Examenskonzert. Bei nicht übereinstimmender Bewertung entscheidet die einfache Mehrheit.

(2) Erweist sich die Prüfungsleistung auf einem ungewöhnlich hohen künstlerischen Niveau stehend, kann das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden.

(3) Eine Wiederholung der Abschlussprüfung in Kammermusik ist nicht möglich. Eine nichtbestandene Prüfung führt zur Exmatrikulation. Hierüber wird ein schriftlicher Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 11

Prüfungsniederschrift

Über die Abschlussprüfung in Kammermusik ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und den Prüfungsakten der Kandidatin oder des Kandidaten beigelegt wird. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Kandidatin oder des Kandidaten mindestens Angaben enthalten über:

- Tag und Ort der Abschlussprüfung in Kammermusik,
- die Mitglieder der Prüfungskommission,
- Dauer und Inhalt der Abschlussprüfung in Kammermusik,
- die Bewertung der erbrachten künstlerischen Leistung nach § 10,
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Abweichungen vom vorgesehenen Prüfungsprogramm usw.

§ 12

Zertifikat

Über die bestandene Abschlussprüfung in Kammermusik ist ein Zertifikat auszustellen. Darin wird der erfolgreiche Abschluss des Zusatzstudiengangs beurkundet. Es enthält:

- a) die Angabe des Studiengangs und des künstlerischen Hauptfachs,
- b) die Bewertung der nach § 10 erzielten Prüfungsleistung durch die Prüfungskommission.

Das Zertifikat ist von der Rektorin oder vom Rektor der Hochschule und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen, trägt das Datum der Abschlussprüfung in Kammermusik und wird mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 13

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach bestandenem oder auch nicht bestandenem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zertifikats bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Sie oder er bzw. eine oder ein von ihr oder ihm Beauftragte oder Beauftragter bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

III.

Schlussbestimmungen

§ 14

Ungültigkeit der Abschlussprüfung in Kammermusik

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung in Kammermusik nicht erfüllt, ohne dass die Kandidaten hierüber täuschen wollten, und wird dieser Tatbestand erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Abschlussprüfung in Kammermusik geheilt. Haben die Kandidaten die Zulassung zum Feststellungsverfahren vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (insbesondere gemäß § 48 VwVfG NRW).

(2) Haben die Kandidaten bei der Abschlussprüfung in Kammermusik getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidaten getäuscht haben, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) Den Kandidaten ist vor einer Entscheidung durch den Prüfungsausschuss Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum seiner Ausfertigung ausgeschlossen.

§ 15

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft. Sie wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL NRW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf vom 5. Oktober 2001 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2002.

Düsseldorf, den 21. Januar 2003

Der Rektor
der Robert-Schumann-Hochschule
Düsseldorf

Prof. Claus Reichardt

– MBL NRW. 2003 S. 235.

22308

Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Klavierkammermusik und -begleitung an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf vom 21. Januar 2003

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 41 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetze vom 19. Oktober 1999 (GV. NRW. S. 577) und vom 9. November

1999 (GV. NRW. S. 590), hat die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I.

Allgemeines

- § 1 Ziel und Zweck des Studiums
- § 2 Gliederung, Umfang und Dauer des Zusatzstudiengangs
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Definition der Prüfungselemente
- § 5 Prüfungsausschuss und Prüfungskommission; Prüfer und Prüfungsberechtigung
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

II.

Abschlussprüfung in Klavierkammermusik und -begleitung

- § 8 Zulassung zur Abschlussprüfung in Klavierkammermusik und -begleitung
- § 9 Abschlussprüfung in Klavierkammermusik und -begleitung
- § 10 Bewertung der Abschlussprüfung in Klavierkammermusik und -begleitung/Bekanntgabe
- § 11 Prüfungsniederschrift
- § 12 Zertifikat
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten

III.

Schlussbestimmungen

- § 14 Ungültigkeit der Abschlussprüfung in Klavierkammermusik und -begleitung
- § 15 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I.

Allgemeines

§ 1

Ziel und Zweck des Studiums

(1) Der Zusatzstudiengang Klavierkammermusik und -begleitung soll Pianistinnen oder Pianisten nach qualifiziertem Abschluss eines grundständigen Studiums im Studiengang Künstlerische Instrumentalbildung bzw. auch nach qualifiziertem Abschluss in anderen künstlerischen Diplomstudiengängen unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit des vertiefenden Studiums der Kammermusikliteratur in all ihrer besetzungsmäßigen und stilistischen Vielfalt bieten und sie auf eine künstlerische Berufsausübung in diesem Bereich vorbereiten.

(2) Das Studium ist möglich entweder in einem festen Ensemble (auch als Duo) oder in einem Ensemble mit wechselnder Besetzung.

§ 2

Gliederung, Umfang und Dauer des Zusatzstudiengangs

(1) Der Zusatzstudiengang setzt sich aus einem Studium des künstlerischen Hauptfachs sowie begleitender Fächer zusammen.

(2) Das künstlerische Hauptfach Klavier (oder andere Tasteninstrumente) entstammt in der Regel dem Diplomstudiengang Künstlerische Instrumentalbildung oder anderer künstlerischer Diplomstudiengänge unter bestimmten Voraussetzungen. Es umfasst künstlerischen Einzelunterricht im jeweiligen Hauptfach sowie künstlerischen Gruppenunterricht in Kammermusik/Ensemblemusizieren.

(3) Bestandteil des Studiums neben dem künstlerischen Hauptfach sind folgende Fächer:

- Korrepetition (zwei Semester),
- Vomblattspiel/Generalbassspiel,
- Vierhändigspiel,
- Formenlehre/Werkanalyse,
- Musikwissenschaft/Musikästhetik.

(4) Der Studienumfang des notwendigen Gesamtlehrangebots beträgt in der Regel 22 Semesterwochenstunden (davon acht Semesterwochenstunden Kammermusik/Ensemblemusizieren sowie je zwei Semesterwochenstunden Korrepetition/Generalbassspiel, Formenlehre/Werkanalyse bzw. Musikwissenschaft/Musikästhetik), der des künstlerischen Einzelunterrichts etwa vier Semesterwochenstunden.

(5) Die Studiendauer bis einschließlich zur Abschlussprüfung in Klavierkammermusik und -begleitung beträgt in der Regel vier Semester.

(6) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Studium setzt einerseits den qualifizierten Abschluss (Diplom oder gleichwertiger Abschluss) eines künstlerischen Studiengangs mit Schwerpunkt Künstlerische Instrumentalbildung, Studienrichtung Klavier bzw. den qualifizierten Abschluss im Studiengang Dirigieren oder evangelische bzw. katholische Kirchenmusik oder Musikpädagogik, sofern das künstlerische Hauptfach Klavier gewählt wurde, voraus. Sie ist darüber hinaus abhängig vom erfolgreichen Bestehen einer gesondert abzulegenden Eignungsprüfung. Das Nähere hierzu regelt die Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Zusatzstudiengang Klavierkammermusik und -begleitung.

§ 4

Definition der Prüfungselemente

(1) Prüfungselemente sind Fachprüfungen und Leistungsnachweise. Fächer, die Bestandteile der Abschlussprüfung in Klavierkammermusik und -begleitung sind, werden mit einer Fachprüfung abgeschlossen.

(2) In der künstlerischen Fachprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die für die Berufspraxis erforderlichen künstlerischen Fähigkeiten und musikalischen Kompetenzen erworben hat. Die Fachprüfung besteht in einer künstlerischen Darbietung, die sowohl die erworbenen solistischen Fähigkeiten als auch die musikalische Kompetenz im Ensemblespiel erkennen lässt. Sie dient der Feststellung des ensemblefähigen handwerklich-künstlerischen Könnens, der Interpretationsfähigkeit und des Stillempfindens. Durch die künstlerische Fachprüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein hinreichendes Grundlagenwissen für die Berufspraxis verfügt.

(3) Die künstlerische Fachprüfung wird als Gruppenprüfung abgelegt. Sie wird in der Regel von drei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die für die Bewertung maßgeblichen Tatsachen der künstlerischen Fachprüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten erst nach Bestehen der gesamten künstlerischen Fachprüfung bekannt zu geben.

(5) Ein Leistungsnachweis ist eine Bescheinigung über eine als Zulassungsvoraussetzung für den Abschluss geforderte, auf jeweils einer individuell erkennbaren Leistung beruhende Studienleistung. Als Leistungsnachweise kommen insbesondere schriftliche Ausarbeitungen (Klausurarbeit oder Hausarbeit) oder mündliche Leistungen (Referat oder Fachgespräch) in Betracht. Art, Inhalt, Zeitpunkt und Dauer des Leistungsnachweises werden im Einzelfall von der oder dem

für die Veranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt und zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(6) In den schriftlichen Leistungsnachweisen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres oder seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Der Leistungsnachweis wird entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ gewertet.

(7) Ein Testat ist die unbewertete Teilnahmebescheinigung für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen. Es wird ausgestellt, wenn die oder der Studierende am Unterricht ordnungsgemäß teilgenommen hat.

§ 5

Prüfungsausschuss und Prüfungskommission; Prüfer und Prüfungsberechtigung

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs I zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einer oder einem von der Rektorin oder dem Rektor bestellten Prorektorin oder Prorektor als Vorsitzender oder Vorsitzendem, der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs I, einer hauptamtlichen Professorin oder einem hauptamtlichen Professor sowie einem nicht stimmberechtigten studentischen Mitglied. Die Prorektorin oder der Prorektor wird durch die andere Prorektorin oder den anderen Prorektor vertreten. Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs I wird durch die Prodekanin oder den Prodekan desselben Fachbereichs vertreten. Die Professorin oder der Professor und ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers für künstlerische Instrumentalausbildung vom Fachbereichsrat bestellt. Das studentische Mitglied und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden von der Gruppe der studentischen Senatsmitglieder bestimmt und vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der gewählten Professorinnen oder Professoren beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er bestellt die Prüferinnen oder Prüfer, setzt die Prüfungskommissionen ein und beschließt über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet den zuständigen Gremien über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- wie der Studienordnungen.

(4) Prüfungsberechtigte Mitglieder von Rektorat und Prüfungsausschuss, die den jeweiligen Prüfungskommissionen angehören, haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten seiner oder seinem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren anwesend sind.

(6) Die Prüfungskommission für die Abschlussprüfung in Kammermusik besteht aus mindestens zwei Prüfungsberechtigten sowie der oder dem stimmberechtigten protokollführenden Vorsitzenden. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in Kammermusik mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine sonstige vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studiengang, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige, selbstständige Lehrtätigkeit ausübt. Als Prüferin oder Prüfer können auch Mitglieder anderer Hochschulen mitwirken.

(7) Die oder der jeweilige Hauptfachlehrerin oder Hauptfachlehrer kann der betreffenden Prüfungskommission angehören.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wie der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Sitzungen und Beratungen sind nichtöffentlich.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen Musikhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Bei Studienzeiten und Studienleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sind die von der Kultusministerkonferenz sowie der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend, soweit solche vorliegen. In Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz gehört werden.

(3) Über die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Einstufungen erfolgen auf Vorschlag der Prüfungskommission für die Feststellung der künstlerischen Eignung.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint bzw. wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Das Gleiche gilt, wenn eine künstlerische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit ohne Angabe von triftigen Gründen erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten mitgeteilt und ein neuer Termin anberaumt. Die bereits absolvierten Teilprüfungen sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen oder Leistungsnachweise durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Kandidatin oder der Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüferin oder Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Antrag hierzu ist innerhalb einer Woche schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten möglichst unverzüglich und unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Abschlussprüfung in Klavierkammermusik und -begleitung

§ 8

Zulassung zur Abschlussprüfung in Klavierkammermusik und -begleitung

(1) Die künstlerische Abschlussprüfung soll in der Regel innerhalb der Vorlesungszeit des vierten Studienseesters durchgeführt werden.

(2) Die Meldung zur Abschlussprüfung setzt voraus:

- a) ein mindestens zweisemestriges Studium des Zusatzstudiengangs Klavierkammermusik und -begleitung an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf,
- b) die Vorlage des Studienbuchs, von entsprechenden Leistungsnachweisen (jeweils eines in den begleitenden Fächern Formenlehre/Werkanalyse bzw. Musikwissenschaft/Musikästhetik) und Testaten (zwei Teilnahmetestate über die korrepetierende Mitwirkung in der Opern-, Chor- oder instrumentalbegleitenden Arbeit bzw. je ein Testat über die Teilnahme an einer Veranstaltung zum Vomblattspiel/Generalbassspiel bzw. vierhändiges Klavierspiel) bis spätestens vier Wochen vor der angesetzten Abschlussprüfung in Klavierkammermusik und -begleitung.

(3) Kandidatinnen oder Kandidaten müssen drei Teilnahmetestate über das Mitwirken in Kammermusik-Ensembles (Duo, Trio, Quartett bzw. Duett, Terzett, Quartett usw.) vorlegen. Besetzungstechnisch bedingte Änderungen sind möglich. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Die Studierenden des Zusatzstudiengangs Klavierkammermusik und -begleitung beantragen die Zulassung zur Abschlussprüfung in der Regel als Mitglieder eines Kammermusikensembles spätestens mit der Rückmeldung zum vierten Semester beim Prüfungsamt, unter Angabe des beabsichtigten Programms für die künstlerische Abschlussprüfung in Kammermusik/Ensemblemusikern (mindestens vier verschiedene Werke oder Werkzyklen).

(5) Die Abschlussprüfung kann vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Abschlussprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und die oder der Studierende mindestens die letzten beiden Semester in diesem Studiengang an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf studiert hat.

§ 9

Abschlussprüfung in Klavierkammermusik und -begleitung

(1) Die Abschlussprüfung in Klavierkammermusik und -begleitung besteht aus einem öffentlichen Konzert von etwa 70 bis 80 Minuten Dauer.

(2) Das Konzert soll mindestens zwei Werke oder Werkzyklen aus verschiedenen Epochen, darunter ein zeitgenössisches Werk, enthalten. Über Wahl und Abfolge der Werke entscheidet die Prüfungskommission in Rücksprache mit dem zu prüfenden Kammermusikensemble (vgl. § 8 Abs. 4).

§ 10

Bewertung der Abschlussprüfung in Klavierkammermusik und -begleitung/ Bekanntgabe

(1) Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Bewertung erfolgt durch die Prüferinnen und Prüfer der Prüfungskommission gemeinsam und im Anschluss an das Examenkonzert. Bei nicht übereinstimmender Bewertung entscheidet die einfache Mehrheit.

(2) Erweist sich die Prüfungsleistung auf einem ungewöhnlich hohen künstlerischen Niveau stehend, kann das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden.

(3) Eine Wiederholung der Abschlussprüfung in Klavierkammermusik und -begleitung ist nicht möglich. Eine nichtbestandene Prüfung führt zur Exmatrikulation. Hierüber wird ein schriftlicher Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 11

Prüfungsniederschrift

Über die Abschlussprüfung in Klavierkammermusik und -begleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und den Prüfungsakten der Kandidatin oder des Kandidaten beigelegt wird. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Kandidatin oder des Kandidaten mindestens Angaben enthalten über:

- Tag und Ort der Abschlussprüfung in Klavierkammermusik und -begleitung,
- die Mitglieder der Prüfungskommission,
- Dauer und Inhalt der Abschlussprüfung in Klavierkammermusik und -begleitung,
- die Bewertung der erbrachten künstlerischen Leistung nach § 10,
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Abweichungen vom vorgesehenen Prüfungsprogramm usw.

§ 12

Zertifikat

Über die bestandene Abschlussprüfung in Klavierkammermusik und -begleitung ist ein Zertifikat auszustellen. Darin wird der erfolgreiche Abschluss des Zusatzstudiengangs beurkundet. Es enthält:

- a) die Angabe des Studiengangs und des künstlerischen Hauptfachs,
- b) die Bewertung der nach § 10 erzielten Prüfungsleistung durch die Prüfungskommission.

Das Zertifikat ist von der Rektorin oder vom Rektor der Hochschule und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen, trägt das Datum der Abschlussprüfung in Klavierkammermusik und -begleitung und wird mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 13

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach bestandenem oder auch nicht bestandenem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zertifikats bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Sie oder er bzw. eine oder ein von ihr oder ihm Beauftragte oder Beauftragter bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

III.

Schlussbestimmungen

§ 14

Ungültigkeit der Abschlussprüfung in Klavierkammermusik und -begleitung

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung in Klavierkammermusik und -begleitung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidaten hierüber täuschen wollten, und wird dieser Tatbestand erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Abschlussprüfung in Klavierkammermusik und -begleitung geheilt. Haben die Kandidaten die Zulassung zum Feststellungsverfahren vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (insbesondere gemäß § 48 VwVfG NRW).

(2) Haben die Kandidaten bei der Abschlussprüfung in Klavierkammermusik und -begleitung getäuscht und

wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidaten getäuscht haben, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) Den Kandidaten ist vor einer Entscheidung durch den Prüfungsausschuss Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum seiner Ausfertigung ausgeschlossen.

§ 15

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft. Sie wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL NRW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf vom 5. Oktober 2001 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2002.

Düsseldorf, den 21. Januar 2003

Der Rektor
der Robert-Schumann-Hochschule
Düsseldorf
Prof. Claus Reichardt

– MBL NRW. 2003 S. 238.

641

Verzinsung von Wohnungsbaudarlehen; Darlehen aus öffentlichen und nicht-öffentlichen Mitteln, Wohnungsfürsorgemitteln und kommunalen Darlehen

RdErl. d. Ministeriums
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport v. 7. Februar 2003 –
IV B 2 – 4147.36 – 82/03 –

Mein RdErl. vom 15. 4. 2002 geändert durch RdErl. v. 12. 8. 2002 (MBL NRW. S. 1005/SMBL NRW. 641) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wie folgt geändert:

1

In den Nrn. 1.1.3, 1.2.2 und 2.2 wird das Zitat „§ 9 WoFG“ jeweils durch das Zitat „§ 9 Abs. 2 WoFG“ ersetzt.

2

Die Änderung tritt am 1. 1. 2003 in Kraft.

– MBL NRW. 2003 S. 242.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit von Ausweisen für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 5. 2. 2003 –
III.3 433.3-40

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 9. März 1999 ausgestellte und bis zum 31. Dezember 2003 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 6737 von Frau Vizekonsulin Fouzia

Lahlou, Kgl. Marokkanisches Generalkonsulat Düsseldorf, sowie der am 21. Februar 2001 ausgestellte und bis zum 31. Dezember 2003 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 7256 von Frau Ghizlane Haddaoui, Tochter von Frau Fouzia Lahlou werden hiermit für ungültig erklärt.

– MBL NRW. 2003 S. 242.

Generalkonsulat der Republik Kolumbien, Frankfurt am Main

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 2. 2003 –
III.3 02.23-1/03

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Kolumbien in Frankfurt am Main ernannten Frau Elsa Martinez-Anolinez am 18. Februar 2003 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Mario-Rene Verswyvel-Villamizar, am 31. Oktober 2001 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBL NRW. 2003 S. 242.

Innenministerium

Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 2002

RdErl. d. Innenministeriums v. 10. 2. 2003
35 – 71.01-7343/03 (0)

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für das Haushaltsjahr 2002 auf

5.382.944.973,12 €

festgesetzt. Unter Berücksichtigung des Restbetrages aus der Schlussabrechnung für das Haushaltsjahr 2001 wird voraussichtlich ein Betrag von

5.382.944.973,60 €

entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

– MBL NRW. 2003 S. 242.

Landtag Nordrhein-Westfalen

Änderung der Satzung der Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Hilfskasse
beim Landtag vom 21. 1. 2003

Der Ältestenrat des Landtags und der Verwaltungsrat der Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen haben aufgrund des § 41 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes – AbgG NW – vom 24. April 1979 (GV. NW. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GV. NW. S. 638), – SGV. NW. 1101 – in den Sitzungen vom 4. 12. 2001 folgende Satzungsänderung beschlossen, die durch Erl. d. Finanzministeriums v. 17. 12. 2002 – Vers 35 – 00 – 1 (U 25) III B 4 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 20. Januar 1969 (MBL NW. S. 555), zuletzt geändert durch Beschluss des Ältestenrats des Landtags und des Verwaltungsrates der Hilfskasse

beim Landtag vom 7. 11. 2001 (veröffentlicht durch Bekanntmachung vom 20. 12. 2001 – MBl. NRW. S. 103 –) wird wie folgt geändert:

1

§ 19 erhält folgende Fassung:

§ 19 Vermögen der Hilfskasse

Das Vermögen der Hilfskasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, wie die Bestände des Deckungsstocks und des übrigen gebundenen Vermögens (gebundenes Vermögen) gem. § 54 Abs. 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnlV) sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde anzulegen. Die Hilfskasse hat über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

2

§ 20 erhält folgende Fassung:

§ 20 Rechnungsabschlüsse

(1) Am Ende eines jeden Rechnungsjahres hat der Geschäftsführer in entsprechender Anwendung des § 2 der Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen vom 27. September 1995 (GV. NRW. 1995 S. 986) analog den Grundsätzen für Pensions-Sterbekassen und den hierzu ergangenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde Rechnung zu legen und Bericht zu erstatten.

(2) Die in den Jahresabschluss einzustellende Deckungsrückstellung ist durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines Gutachtens zu errechnen.

(3) Der Jahresabschluss nebst Lagebericht ist unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.

(4) Der Jahresabschluss nebst Lagebericht sowie das versicherungsmathematische Gutachten und der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Feststellung des Jahresabschlusses nebst Lagebericht und die Entlastung des Vorstandes

durch den Verwaltungsrat sind der Versicherungsaufsichtsbehörde nachzuweisen.

3

§ 21 entfällt.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2003 in Kraft.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 21. Januar 2003

Hilfskasse beim Landtag
Nordrhein-Westfalen

Ulrich Schmidt

Vorsitzender des Verwaltungsrates
der Hilfskasse beim Landtag
Nordrhein-Westfalen

– MBl. NRW. 2003 S. 242.

Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung

Die 9. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 9. Wahlperiode findet am

10. April 2003

im Bildungszentrum des Bundesverbandes der Unfallkassen, Seilerweg 54, 36251 Bad Hersfeld, statt.
Beginn der Sitzung: 9.30 Uhr

Düsseldorf, den 31. Januar 2003

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung

Schüßler

– MBl. NRW. 2003 S. 243.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569